

# Redaktionsstatut für die Gemeinde Weilheim



## 1. Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Weilheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel **„Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim, Kreis Waldshut“**.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Das Amtsblatt erscheint 14 - täglich jeweils am Donnerstag.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## 2. Inhalt

- 2.1 Im redaktionellen Teil des Amtsblattes werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - b) sonstige Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Verbänden,
  - c) Veranstaltungshinweise und kleinere Beiträge von Kirchen, Schulen, Religionsgemeinschaften und der örtlichen Vereine und Organisationen zu allgemein interessierenden Themen,
  - d) Veranstaltungshinweise und kleinere Beiträge der Läden in Weilheim, Nöggenschwil und Remetschwil sowie der Tourist-Information in Nöggenschwil,
  - e) Informationen zu Gewerbebetrieben die die innerbetriebliche Organisation betreffen (z. B. Bericht über Ehrungen, Umbaumaßnahmen, Ausflüge, ...)
  - f) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht,
  - g) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 2 Monaten vor einer Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahl,

h) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO.

2.2 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister.

2.3 Im Anzeigenteil des Amtsblattes werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Werbeanzeigen aller Art,
- b) gewerbliche Anzeigen (Hinweis auf Veranstaltungen z. B. Tag der offenen Tür, Produkte, etc.)
- c) Stellenausschreibungen
- d) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen
- e) Veranstaltungshinweise und Beiträge von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl

### **3. Allgemeine Grundsätze**

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Beiträge lt. Nr. 2.1 c) – g) dürfen pro Ausgabe in der Regel ¼ Seite in Anspruch nehmen.

3.3 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

3.4 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.5 Alle Beiträge sind bei der Gemeinde einzureichen.

3.6 Redaktionsschluss ist in der Regel in der Erscheinungswoche am Montag, 09:00 Uhr. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Ist der Montag ein Feiertag, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den Freitag.

3.7 Bilder die in Beiträgen enthalten sind, müssen frei von Rechten Dritter sein. Darüber hinaus wird der Gemeinde das Recht auf räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzung und auf Verwertung aller in Betracht kommenden Nutzungszwecke, eingeräumt.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Vorgaben entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.9 Anzeigen geschäftlicher wie auch privater Art werden grundsätzlich nur kostenpflichtig veröffentlicht. Alle Dokumente für den Anzeigenteil sind grundsätzlich über den **Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und -Infoblätter, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach** einzugeben.

#### **4. Politische Parteien und Wählervereinigungen**

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

#### **5. Wahlwerbung**

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist nur im Anzeigenteil zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Die Wahlwerbung ist zulässig in den letzten 4 Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende beziehungsweise in der Wahlwoche selbst erfolgt keine Wahlwerbung.

5.5 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt

a) bei Bürgermeisterwahlen je  $\frac{1}{4}$  Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;

b) bei Gemeinderatswahlen je  $\frac{1}{4}$  Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;

5.6 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

5.7 Für den Inhalt gilt Ziffer 4.2. entsprechend.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Weilheim, den 08.11.2021

Jan Albicker  
Bürgermeister